


**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508
Klappe: 2212

Fax: (0512) 508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 07.02.1996

Präs. II/EU-Recht-286/115

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Telefax!

Betreff: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und
Sonderunterstützungs-Verordnung;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 4	-GE/19. P6
Datum: 22. FEB. 1996	
Verf. 23. 2. 96 ✓	

Zu Zahl 37.001/1-2/96 vom 19.1.1996

H. Hajek

Zum übersandten Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 und zum Entwurf einer Sonderunterstützungs-Verordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 3 Z. 3 (§ 8):

Bei der Basiszahl von 100 Dienstnehmern, ab der eine bestimmte Anzahl von Dienstnehmern über 50 Jahren zu beschäftigen ist, wird keine Unterscheidung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten getroffen. Dies kann dazu führen, daß Teilzeitbeschäftigungen in vermehrtem Ausmaß nicht mehr angeboten werden (in diesem Zusammenhang darf auf die in der Praxis in letzter Zeit festgestellte Tendenz eines Anstieges der Berufungen gegen die Vorschreibung der Ausgleichstaxen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verwiesen werden). Eine derartige Regelung dürfte sich zu Lasten von Frauen auswirken, weil Teilzeitbeschäftigung in größerem Ausmaß von Frauen in Anspruch genommen wird.

Zu Art. 3 Z. 3 (§ 13):

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetz-

entwurfes werden höhere Kosten, die durch einen höheren Verwaltungsaufwand der Länder verursacht werden, nicht angeführt. Es ist zu erwarten, daß der im § 9 Abs. 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes neu eingeführte Ausgleichsbeitrag zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Gebietskrankenkassen und in weiterer Folge des Landeshauptmannes im Berufungsverfahren führen wird. Eine solche Mehrbelastung ohne vorhergehende Absprache mit den Ländern widerspricht dem im Wege der Bundesstaatsreform zu sichernden Grundprinzip, vor einer zusätzlichen Aufgabenübertragung die Zustimmung der Länder einzuholen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Arnold